POSTAKTUELL – Alle Haushalte

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt

Im Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt
erfolgen amtliche und nichtamtliche
Bekanntmachungen
der Gemeinde Buttstädt
für die Ortsteile Buttstädt, Ellersleben,
Eßleben-Teutleben, Großbrembach,
Guthmannshausen, Hardisleben,
Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf

Jahrgang 04 | Freitag, den 20. Mai 2022 | Nr. 3

Buttstädt | Ellersleben | Eßleben-Teutleben | Großbrembach | Guthmannshausen | Hardisleben | Kleinbrembach | Mannstedt | Olbersleben | Rudersdorf

Nächster Redaktionsschluss	Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 12. August 2022	Freitag, dem 26. August 2022

Auf einen Blick

Notrufe

Notrufe bei Havarie

Wasser
Buttstädt, Ellersleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben:
BeWA Sömmerda Trinkwasser ..... 08 00 / 0 72 51 75
Zentrale ..... 0 36 34 / 6 84 90
Eßleben-Teutleben, Rudersdorf:
Apoldaer Wasser GmbH ..... 0 36 44 / 53 90

Abwasser
Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben:
BeWA Sömmerda ..... 08 00 / 3 63 48 00
Zentrale ..... 0 36 34 / 6 84 90
Großbrembach, Kleinbrembach:
AZV Scherkondetal Vogelsberg ..... 03 63 72 / 9 03 56
..... oder 03 63 71 / 5 40 15 und 03 63 71 / 5 28 88
Rudersdorf
Apoldaer Wasser GmbH ..... 0 36 44 / 53 90

Strom
Thüringer Energie, Ulmenallee 3, 99631 Weißensee:
..... 03 63 74 / 31-0

Versorgung mit Flüssiggas in Buttstädt und Olbersleben
..... 0800 2566611

Notrufe für den Bereich der Gemeinde

Allgemeiner Rettungsdienst 1 12
Polizei:
Polizeinotruf 1 10
Polizeiinspektion Sömmerda ..... 0 36 34 / 33 60
Feuerwehr:
Feuerwehrnotruf 1 12

Tierheim Sömmerda ..... 0 36 34 / 61 10 92
Notruf: ..... **01 71 / 6 40 85 70**
Weißenburg 7, 99610 Sömmerda
www.tierheim-soemmerda.de • info@tierheim-soemmerda.de

Sprechzeiten / Telefon

Gemeinde Buttstädt

Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt

Tel.: (03 63 73) 4 11 10
Fax: (03 63 73) 4 11 90
E-Mail: poststelle@lg-buttstaedt.de

Wegweiser

Bürgermeister der Gemeinde 4 11 11
Leiter Hauptamt/Liegenschaften 4 11 09
Sekretariat 4 11 10
Personalwesen 4 11 13
Einwohnermeldeamt 4 11 20
Leiterin Kämmerei 4 11 55
Wohnungsverwaltung 4 11 54
Steuern/Abgaben 4 11 53
Kommunale Einrichtungen 4 11 54
Leiterin Kasse 4 11 61
Kasse 4 11 60
Ordnungsamt/Marktwesen 4 11 21
Standesamt/Friedhofsverwaltung 4 11 23
Vollzugsdienstkraft 4 11 20
Leiter Bauamt 4 11 41
Bauamt 4 11 40
Hoch- und Tiefbau 4 11 43
Erschließungs-/Straßenausbaubeiträge 4 11 45
Notruf Wohnungsverwaltung bei Havarie 01 52 58 81 51 00

Kontaktbereichsbeamter der Polizei

Verwaltungsgebäude, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt,
Tel.: 03 63 73/9 90 85
Sprechzeiten:
dienstags ..... 16.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ortsbrandmeister der Gemeinde und Stellvertreter

Ortsbrandmeister Christian Mechelt 0174/9130752
stell. Ortsbrandmeister Stefan Schindler 0173/3655649

Schiedsstelle der Gemeinde Buttstädt

für die Ortschaften Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Sprechstunde der Schiedspersonen findet nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 036373/41110 im Gebäude der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt statt.
Die Schiedsstelle ist für die im § 380 der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Sühneversuche bei den Vergehen:

1. des Hausfriedensbruches (§ 123 Strafgesetzbuch StGB)
2. der Beleidigung (§§ 3, 185 bis 187a und 189 StGB)
3. der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
4. der einfachen, gefährlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 223a und 230 StGB)
5. der Bedrohung (§ 241 StGB)
6. der Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

und für einen Sühneversuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des Thüringer Schiedsstellengesetzes vom 17. Mai 1996 (ThürSchieStG) sowie der in 1/97 erlassenen Durchführungsvorschriften zum ThürSchieStG zuständige Vergleichsbehörde.

Blose
Bürgermeister

Netzwerk Regenbogen e.V.

Sömmerdaer Tafel/ Ausgabestelle Buttstädt
Kirchstr. 2,
99628 Buttstädt
Telefon: 036373/998794

Öffnungszeiten

Dienstag	**14 - 16 Uhr**	**Ausgabe**
Mittwoch	**10 - 12 Uhr**	**Neuregistrierung**
Donnerstag	**14 - 16 Uhr**	**Ausgabe**

Projekt ThINKA Sömmerda

Kontaktbüro Buttstädt

Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung Th.inka

Zielgruppe:
Das Projekt richtet sich generationsübergreifend an alle BewohnerInnen der Gemeinde Buttstädt, ungeachtet ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft.
Aufgaben des Kontaktbüros

- Bei Problemen und Sorgen sind wir für Sie da als 1. Anlaufstelle vor Ort
- Wir vermitteln Sie gern an zuständige Kooperationspartner/ Beratungsangebote
- Wir unterstützen Sie bei Berufsfragen
- Wir vereinbaren Termine für Sie und begleiten Sie bei Bedarf
- Wir gestalten mit Ihnen Ihr Wohnumfeld durch Aktivitäten und Projekte

Wir engagieren uns für Sie und Ihr Wohnumfeld. Wenn Sie ehrenamtlich aktiv sein möchten sprechen Sie uns an, wir freuen uns über freiwillige Helfer.

Ansprechpartner Buttstädt	**Öffnungszeiten**	
Yvonne Pächnatz	Mo	12:00 bis 16:00 Uhr
Kirchstraße 2	Di	08:00 bis 12:00 Uhr
99628 Buttstädt	Do	08:00 bis 17:00 Uhr
0172/ 4161780	sowie jeweils nach Vereinbarung	

y.paechnatz@asb-soemmerda.de
thinka@asb-soemmerda.de
Weitere Informationen finden Sie unter www.thinka.de.

Wichtige Rufnummern

Landratsamt Sömmerda

Postfach 12 15
99601 Sömmerda
Zentrale Bahnhofstraße Telefon: ..... (0 36 34) 3 54-0
Rezeption Bahnhofstraße 9 ..... Fax: (0 36 34) 3 54-3 94
Zentrale Wielandstraße ..... (0 36 34) 3 54-6 00
Rezeption Wielandstraße 4 ..... (0 36 34) 3 54-1 50
www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: pressestelle@lra-soemmerda.de

Ärztebereitschaft / Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Anlaufpraxis für alle **gehfähigen Patienten** in unserer Gemeinde, **die akut erkrankt sind**, ist das **Robert-Koch-Krankenhaus GmbH Apolda**, **Tel.: 03644/570,** Jenaer Straße 66, 99510 Apolda zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: ..... **von 19.00 bis 21.00 Uhr**
Mittwoch und Freitag ..... **von 16.00 bis 21.00 Uhr**
Samstag, Sonntag, Feiertage
sowie am 24.12. und 31.12. ..... **von 09.00 bis 12.00 Uhr**
..... **und 16.00 bis 21.00 Uhr**

Vordergründig sollte die Notdienstzentrale in Apolda zur akuten medizinischen Versorgung genutzt werden. Notfallhausbesuche sollten lt. Mitteilung der kassenärztlichen Vereinigung eine Ausnahme darstellen.
Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein **augenärztlicher Notdienst** in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes eingerichtet. Telefonnummern und Anschrift erfahren Sie ebenfalls über das Robert-Koch-Krankenhaus Apolda, **Tel.: 03644/570.**
Dringende Hausbesuche sind unter der Hotline des allgemeinen Notdienstes 0700 11501000 oder über Rettungsleitstelle Apolda 03644 50000 anzumelden.
Bei akuter Lebensgefahr gilt die Telefonnummer des Rettungsdienstes 112 !

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Für Patienten mit akuten Schmerzen steht landesweit die einheitliche Telefonnummer:

0180 / 59 08 077 (0,12 EUR pro Minute)

zur Verfügung.
Der Bereitschaftsdienst beginnt für das Wochenende am Freitag um 18.00 Uhr und endet am Montag, 8.00 Uhr. Für gesetzliche Feiertage beginnt der Bereitschaftsdienst um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 08.00 Uhr des folgenden Tages.
Die geregelten Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes sind

von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Neben der Notdiensttelefonnummer können sich die Patienten auch im Internet über die Notdienstpläne ihrer Region unter www.kzv-thueringen.de informieren.

Nacht- und Notdienst der Apotheken

Apothekennotruf: 0800 00 22833
(kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Nähere Informationen dazu
finden Sie unter www. aponet.de oder in Ihrer Apotheke.

Immobilien / Grundstücke / Wohnungsangebote

Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Guthmannshausen

zum Verkauf der Liegenschaft Hauptstraße 76A.

Gemarkung Guthmannshausen, Flur 2, Flurstück 129 zu 234 m² innerhalb der bebauten Ortslage von Guthmannshausen zum Mindestgebot von 23 .000,00 €.

Bei dem vorliegenden Objekt handelt es sich um die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Guthmannshausen (Baujahr 1976).
Das Gebäude ist eingeschossig, einseitig angebaut und voll unterkellert.
In das Gutachten kann eingesehen werden.
Ihre Angebote senden Sie bitte an die Gemeinde Buttstädt, Hauptamt, Herrn Nagel, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt.
Ein Besichtigungstermin kann unter der Telefonnummer 036373/41109 vereinbart werden.

Blose
Bürgermeister

Ausschreibung Fahrzeug zum Höchstgebot

Die Gemeinde Buttstädt schreibt das Fahrzeug „Renault Master Pritsche“ des Bauhofes der Gemeinde Buttstädt meistbietend zum Verkauf aus.

Fahrzeugart:	Kleintransporter
Fabrikat:	Renault
Typ:	Master Pritsche
Fahrzeug-Identifikationsnummer:	VF1UDCCG525370122
Leistung (KW/PS):	84/114
Amtl. Kennzeichen:	SÖM-PL 34
Erstzulassung:	13.09.2001
Kilometerstand:	239.559
Kaufpreis:	meistbietend, jedoch nicht unter dem Mindestgebot von 1.000,00 €

Eine Besichtigung ist mit vorheriger Terminabsprache über das Hauptamt, Telefon-Nr.: 036373/ 41110, möglich. Der Verkauf des Kleintransporters erfolgt wie gesehen und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so scheuen Sie kein Zeit und reichen Ihr Gebot schriftlich in einem verschlossenen, als **Gebot -Ausschreibung Verkauf Renault Master Pritsche- gekennzeichneten Umschlag**, bis zum **23.06.2022** an die Gemeinde Buttstädt, Hauptamt, Großemsener Straße 5, 99628 Buttstädt.

Einen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Gemeinde Buttstädt behält sich vor, von einem Verkauf abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Fahrzeug erneut anzubieten. Die Auswahl erfolgt nach dem Höchstgebot unter Beachtung des Mindestgebotes. Bei der Ausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach VOB und UVgO.

Amtlicher Teil

Gemeinde Buttstädt

Bankverbindung

Bitte verwenden Sie für Ihre Überweisungen an die Gemeinde Buttstädt (alle Ortschaften) ab sofort folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Gemeinde Buttstädt

IBAN: DE74 1203 0000 1020 3004 79
BIC: BYLADEM 1001, DKB

IBAN: DE97 8205 1000 0140 0041 14
BIC: HELADEF 1WEM, Sparkasse Mittelthüringen

Denken Sie bitte daran, Ihren Dauerauftrag zu ändern und die Beträge den neuen Bescheiden anzupassen.

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 21. Sitzung des Gemeinderates Buttstädt am 21.02.2022 in Buttstädt

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. 18/20 von 21 Gremiumsmitgliedern waren anwesend. Das Gremium war beschlussfähig.

Hendrik Blose
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung

über die Tagesordnung der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Tagesordnung der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2022.
Es gibt keine Änderungen und Ergänzungen.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/364

Beratung und Beschlussfassung

über die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 20. Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2021
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buttstädt vom 13.12.2021.
Es gibt keine Änderungen und Ergänzungen.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/365

Beratung und Beschlussfassung

über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zum Entwurf der Satzung zur Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großbrembach der Gemeinde Buttstädt (Klarstellungssatzung)hier: Landratsamt Sömmerda, Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz
Beschluss:
Abwägungsergebnis:
Im Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, welches im beiliegenden Abwägungsprotokoll dokumentiert ist.
Die Gemeinde Buttstädt nimmt die vorgebrachten Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Sömmerda, Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung und Denkmalschutz zur Kenntnis und wird die Hinweise und Anregungen berücksichtigen.
Das Abwägungsprotokoll (Auszug Landratsamt Sömmerda, Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz) ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Ergänzung der Genehmigungsfassung der Ergänzungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt das Bauamt der Gemeinde Buttstädt, den Satzungsentwurf incl. Karte gemäß des Abwägungsprotokolls zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

3. Unterrichtung über das Abwägungsergebnis

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt die Verwaltung, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/366

Beratung und Beschlussfassung

über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zum Entwurf der Satzung zur Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großbrembach der Gemeinde Buttstädt (Klarstellungssatzung)hier: Landratsamt Sömmerda, Umweltamt - SG Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht
Beschluss:
Abwägungsergebnis:
Im Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, welches im beiliegenden Abwägungsprotokoll dokumentiert ist.
Die Gemeinde Buttstädt nimmt die vorgebrachten Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Sömmerda, Umweltamt - SG Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht zur Kenntnis und wird die Hinweise und Anregungen berücksichtigen.
Das Abwägungsprotokoll (Auszug Landratsamt Sömmerda, Umweltamt - SG Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht) ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Ergänzung der Genehmigungsfassung der Ergänzungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt das Bauamt der Gemeinde Buttstädt, den Satzungsentwurf incl. Karte gemäß des Abwägungsprotokolls zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

3. Unterrichtung über das Abwägungsergebnis

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt die Verwaltung, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/367

Beratung und Beschlussfassung

über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zum Entwurf der Satzung zur Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großbrembach der Gemeinde Buttstädt (Klarstellungssatzung)hier: Landratsamt Sömmerda, Umweltamt - SG Untere Naturschutzbehörde
Beschluss:
Abwägungsergebnis:
Im Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, welches im beiliegenden Abwägungsprotokoll dokumentiert ist.
Die Gemeinde Buttstädt nimmt die vorgebrachten Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Sömmerda, Umweltamt - SG Naturschutzbehörde zur Kenntnis und wird die Hinweise und Anregungen berücksichtigen.
Das Abwägungsprotokoll (Auszug Landratsamt Sömmerda, Umweltamt - SG Naturschutzbehörde) ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Ergänzung der Genehmigungsfassung der Ergänzungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt das Bauamt der Gemeinde Buttstädt, den Satzungsentwurf incl. Karte gemäß des Abwägungsprotokolls zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

3. Unterrichtung über das Abwägungsergebnis

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt die Verwaltung, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/368

Beratung und Beschlussfassung

über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zum Entwurf der Satzung zur Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großbrembach der Gemeinde Buttstädt (Klarstellungssatzung)hier: BEWA Sömmerda, Trinkwasserzweckverband Thüringer Becken
Beschluss:
Abwägungsergebnis:
Im Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, welches im beiliegenden Abwägungsprotokoll dokumentiert ist.
Die Gemeinde Buttstädt nimmt die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Betriebsgesellschaft Wasser/Abwasser mbH, Trinkwasserzweckverband Thüringer Becken, zur Kenntnis und wird die Hinweise und Anregungen berücksichtigen.

Das Abwägungsprotokoll (Auszug Betriebsgesellschaft Wasser/Abwasser mbH, Trinkwasserzweckverband Thüringer Becken) ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Ergänzung der Genehmigungsfassung der Ergänzungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt das Bauamt der Gemeinde Buttstädt, den Satzungsentwurf incl. Karte gemäß des Abwägungsprotokolls zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

3. Unterrichtung über das Abwägungsergebnis

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beauftragt die Verwaltung, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/369

Beratung und Beschlussfassung

der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großbrembach der Gemeinde Buttstädt (Klarstellungssatzung OT Großbrembach der Gemeinde Buttstädt)
Beschluss:
Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 18.12.2002 sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786) und der Bauordnung des Landes Thüringen (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt die „Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großbrembach der Gemeinde Buttstädt (Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großbrembach der Gemeinde Buttstädt)".
Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung für die Satzung zu beantragen. Die Erteilung der Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen.
Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/370

Beratung und Beschlussfassung

zur Realisierung des ländlichen Wegebaues in der Gemarkung Rudersdorf mit Anbindung an das Radwegenetz im Haushaltsjahr 2022
Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, nachfolgenden Beschluss zu fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt, das Vorhaben „Ländlicher Wegebau Riethweg" im Haushaltsjahr 2022 durchzuführen und durch eine Entnahme aus der Rücklage den Fördermittelanteil in Höhe von 266.000,00 € vorzufinanzieren.
Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/371

Beratung und Beschlussfassung

über den Erschließungsvertrag mit dem AZV „Scherkondetal" für Grundstücke im OT Großbrembach
Beschluss:
Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, den beigefügten Vertrag mit dem AZV Scherkondetal zu unterzeichnen.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/372

Beratung und Beschlussfassung

Überplanmäßige Ausgabe zur Sanierung der Kegelbahn Großbrembach
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.400 € durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6100-9400.05 Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts - ISEK - zu decken
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/373

Beratung und Beschlussfassung

über die Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 4 bis 9 im Rahmen der Neugestaltung des Schänkplatzes im Ortsteil Olbersleben der Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt, der Planungsgruppe 91, Jägerstraße 7, 99867 Gotha, den Auftrag für die Objektplanung der Leistungsphasen 4 bis 9 zur Umgestaltung des Schänkplatzes im Ortsteil Olbersleben der Gemeinde Buttstädt mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 23.524,14 € zu vergeben.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/374

Beratung und Beschlussfassung

über eine überplanmäßige Ausgabe (Kosten Brückenprüfung)
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt, die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 18.611,60 € auf der Haushaltsstelle 6300-6550 (Brücken) durch Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer (Haushaltsstelle 9000-0030) zu decken.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/375

Beratung und Beschlussfassung

über die Vergabe der Bauwerkshauptprüfung von 6 Brücken über die ICE-Strecke nach DIN 1076
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt, den Auftrag zur Bauwerkshauptprüfung der ICE-Brücken im Bereich der Gemeinde Buttstädt für das Jahr 2022 mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 18.611,60 € an die Ingenieurbüro Probst GmbH, Blumenstraße 70, 99092 Erfurt zu erteilen.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/376

Beratung und Beschlussfassung

über die Aufhebung des Beschlusses Gr 2021/29/338 Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GR 2021/19/338 vom 15.11.2021 über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/377

Beratung und Beschlussfassung

über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt. Die Satzung ist Bestandteil der Beschlussvorlage.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/378

Beratung und Beschlussfassung

über die Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt: Gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz wird Frau Sarah Patommel zur Wahlleiterin und Herr Christopher Nagel zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl am 12.06.2022 berufen.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/379

Beratung und Beschlussfassung

über den Kauf eines Dienstfahrzeuges für die Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Kauf eines Dienstfahrzeuges Skoda ENYAQ. Die Gesamtkosten für das Fahrzeug betragen 34.990,00 €.
Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/380

Beratung und Beschlussfassung

über die Bestellung eines Mitglieds als Nachrücker für den Bau- und Vergabeausschuss
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt Herrn Sebastian Harsch als Mitglied in den Bau- und Vergabeausschuss zu bestellen.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/381

Beratung und Beschlussfassung

über die Bestellung eines B-Mitgliedes für den Planungs- und Investitionsausschuss
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, Herrn Sebastian Harsch als B-Mitglied in den Planungs- und Investitionsausschuss zu bestellen.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/382

Beratung und Beschlussfassung

über die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds als Nachrücker für den Haupt- und Finanzausschuss
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, Herrn Sebastian Harsch als stellvertretendes Mitglied für das Mitglied Frau Silke Himmelreich in den Haupt- und Finanzausschuss zu bestellen.
Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/21/383

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 22. Sitzung des Gemeinderates Buttstädt am 25.04.2022 in Buttstädt

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. 18 von 21 Gremiumsmitglieder waren anwesend. Das Gremium war beschlussfähig.

Hendrik Blose
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung

über die Tagesordnung der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buttstädt vom 25.04.2022
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Tagesordnung der 22. Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2022.
Es gibt keine Änderungen und Ergänzungen.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/402

Beratung und Beschlussfassung

über die Niederschrift der 21. Sitzung des Gemeinderates Buttstädt vom 21.02.2022, öffentlicher Teil
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Niederschrift über den öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung vom 21.02.2022 ohne Änderungen und Ergänzungen.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/403

Beratung und Beschlussfassung

über die Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt in der Fassung vom 31.03.2022.
Die Hauptsatzung ist Bestandteil des Beschlusses.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/404

Beratung und Beschlussfassung

über eine überplanmäßige Ausgabe im OT Großbrembach für den Abriss und die Erschließung von Baugrundstücken
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 95.000,00 €, die Deckung erfolgt aus den Mehreinnahmen der verkauften Bauplätze.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/405

Beratung und Beschlussfassung

über die Festsetzungen zu den Baugrundstücken im OT Großbrembach
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt die vorstehenden Festsetzungen zu den Baugrundstücken im OT Großbrembach.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/406

Beratung und Beschlussfassung

über den Vollzug des Thüringer Straßengesetzes - Einziehung eines Teilstückes eines öffentlichen Weges in der Landgemeinde Buttstädt, OT Hardisleben
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt im Rahmen des Vollzugs des Thüringer Straßengesetzes die Teileinziehung eines Flurstückes eines öffentlichen Weges in der Landgemeinde Buttstädt, OT Hardisleben.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/407

Beratung und Beschlussfassung

über die Aufhebung des Beschlusses Nr. GR 2021/20/350 - Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat Buttstädt beschließt die Aufhebung des Beschlusses Gr. 2021/20/350 - Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt.
Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/408

Beratung und Beschlussfassung

über die Aufhebung des Beschlusses Nr. GR 2021/20/351 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt
Beschluss:
Der Gemeinderat Buttstädt beschließt die Aufhebung des Beschlusses Gr. 2021/20/351 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/409

Beratung und Beschlussfassung

über die Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt vom 25.04.2022
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt in der Fassung vom 25.04.2022.
Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/410

Beratung und Beschlussfassung

über die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt vom 25.04.2022
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt in der Fassung vom 25.04.2022.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltung
Beschlussnummer GR 2022/22/411

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 18. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Buttstädt am 12.04.2022 in Buttstädt

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. 6 von 7 Gremiumsmitgliedern waren anwesend. Das Gremium war beschlussfähig.

Heridrik Blose
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung

über die Tagesordnung der 18. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 12.04.2022
Beschluss:
Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt die Tagesordnung der 18. Sitzung des BVA vom 12.04.2022.
Es gibt folgende Änderungen und Ergänzungen:
Die Tagesordnung wird erweitert im nicht öffentlichen Teil um folgende Punkte:

TOP 11	Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (BV Guthmannshausen)
TOP 12	Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (BV in Mannstedt)
TOP 13	Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (BV in Buttstädt)

Der TOP „Anfragen und Mitteilungen“ verschiebt sich entsprechend auf Position 14.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer BVA 2022/18/273

Beratung und Beschlussfassung

über die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 17. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 15.03.2022
Beschluss:
Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 17. Sitzung des BVA vom 15.03.2022.
Es gibt keine Änderungen und Ergänzungen.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlussnummer BVA 2022/18/274

Beratung und Beschlussfassung

über die Vergabe „Ländlicher Wegebau Riethweg in der Ortschaft Rudersdorf, Los 1, Wegebau“
Beschluss:
Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt, der Firma KEMNA Bau Ost GmbH & Co. KG, Paunsdorfer Straße 71, 04316 Leipzig, den Auftrag „Ländlicher Bau Riethweg in der Ortschaft Rudersdorf, Los 1 Wegebau“ mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 297.495,81 € zu erteilen.
Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Beschlussnummer BVA 2022/18/275

Beratung und Beschlussfassung

über die Vergabe „Ländlicher Wegebau Riethweg in der Ortschaft Rudersdorf, Los 2, Landschaftsbau“
Beschluss:
Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt, der Firma MST Laucha, Alte Zuckerfabrik 24, 06636 Laucha, den Auftrag mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 104.689,01 € zu erteilen.
Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Beschlussnummer BVA 2022/18/276

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin/ des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Ellersleben der Gemeinde Buttstädt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Buttstädt hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 festgestellt, dass für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin / des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Ellersleben kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.
Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Stimmzettel zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Ellersleben/ Gemeinde Buttstädt

Jede Wählerin/jeder Wähler hat 1 Stimme.

Hinweise zur Stimmabgabe:

Der Wähler trägt eine wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf angeben) in das freie Feld ein.

MUSTER

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin/ des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Großbrembach der Gemeinde Buttstädt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Buttstädt hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin / des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Großbrembach als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag 1
Einzelbewerber Vinup

Name, Vorname	*Geburtsjahr*	*Beruf*	*Anschrift*
Vinup, Rolf	1957	Pensionär	OT Großbrembach Hainstraße 22 A 99628 Buttstädt

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage gem. § 24 Abs. 3 ThürKWG, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, wurde **vom Bewerber** mit **NEIN** gekennzeichnet.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme abgeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Stimmzettel zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Großbrembach/ Gemeinde Buttstädt

Jede Wählerin/jeder Wähler hat 1 Stimme.

Hinweise zur Stimmabgabe:

Sie können den vorgedruckten Wahlvorschlag ankreuzen oder diesen streichen und stattdessen in das untere freie Feld eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf angeben) eintragen.

MUSTER

Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers **Einzelbewerber Vinup**	
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin **Vinup, Rolf**	◯

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin/ des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hardisleben der Gemeinde Buttstädt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Buttstädt hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin / des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hardisleben als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Freie Wählergemeinschaft (FWG) Hardisleben

Name, Vorname	*Geburts-jahr*	*Beruf*	*Anschrift*
Bauer, Hans-Jürgen	1955	Diplom-chemiker	OT Hardisleben Gottlob-König-Straße 47 99628 Buttstädt

Wahlvorschlag 2
Einzelbewerber Kämmer

Name, Vorname	*Geburts-jahr*	*Beruf*	*Anschrift*
Kämmer, Jan	1979	Polier Hochbau/Tiefbau	OT Hardisleben Weingartenstraße 155 A 99628 Buttstädt

Die Erklärung der Bewerber zur Frage gem. § 24 Abs. 3 ThürKWG, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, wurde **von den Bewerbern** mit **NEIN** gekennzeichnet.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Stimmzettel zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hardisleben/ Gemeinde Buttstädt

Jede Wählerin/jeder Wähler hat 1 Stimme.

Hinweise zur Stimmabgabe:

Kreuzen Sie bitte nur einen Wahlvorschlag an. Andernfalls ist Ihre Stimmabgabe nicht zweifelsfrei erkennbar und damit ungültig.

MUSTER

Wahlvorschlag 1 Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers
Freie Wählergemeinschaft (FWG) Hardisleben
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin
Bauer, Hans-Jürgen ◯

Wahlvorschlag 2 Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers
Einzelbewerber Kämmer
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin
Kämmer, Jan ◯

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin/ des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mannstedt der Gemeinde Buttstädt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Buttstädt hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin / des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mannstedt als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag 1
Einzelbewerber Langer

Name, Vorname	*Geburts-jahr*	*Beruf*	*Anschrift*
Langer, René	1978	Industrie-kaufmann	OT Mannstedt Davidstraße 113 99628 Buttstädt

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage gem. § 24 Abs. 3 ThürKWG, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, wurde **vom Bewerber** mit **NEIN** gekennzeichnet.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme abgeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Stimmzettel zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mannstedt/ Gemeinde Buttstädt

Jede Wählerin/jeder Wähler hat 1 Stimme.

Hinweise zur Stimmabgabe:

Sie können den vorgedruckten Wahlvorschlag ankreuzen oder diesen streichen und stattdessen in das untere freie Feld eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf angeben) eintragen.

MUSTER

Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers
Einzelbewerber Langer
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin
Langer, René ◯

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin/ des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Olbersleben der Gemeinde Buttstädt am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss der Gemeinde Buttstädt hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisterin / des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Olbersleben als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag 1
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vorname	*Geburts-jahr*	*Beruf*	*Anschrift*
Pekarek, Lars	1969	Tischler	OT Olbersleben Teichgasse 93 99628 Buttstädt

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage gem. § 24 Abs. 3 ThürKWG, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, wurde **vom Bewerber** mit **NEIN** gekennzeichnet.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme abgeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

**Stimmzettel zur Wahl
des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Olbersleben/
Gemeinde Buttstädt**

Jede Wählerin/jeder Wähler hat 1 Stimme.

Hinweise zur Stimmabgabe:

Sie können den vorgedruckten Wahlvorschlag ankreuzen oder diesen streichen und stattdessen in das untere freie Feld eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf angeben) eintragen.

MUSTER

Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers **Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)**	
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin **Pekarek, Lars**	◯

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Wahlbekanntmachung

1.
Am 12. Juni 2022 finden die Wahl

**des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Ellersleben
des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Großbrembach
des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hardisleben
des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mannstedt
des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Olbersleben**

der Gemeinde Buttstädt von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2.
Die Gemeinde bildet fünf Stimmbezirke.
Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirks-Nummer	***Bezeichnung des Stimmbezirks und Wahlraums***
00201	Dorfgemeinschaftshaus Ellersleben, OT Ellersleben, Dorfstraße 54, 99628 Buttstädt
00501	Ratskeller Großbrembach (Mehrzweckraum), Hainstraße 4, OT Großbrembach, 99628 Buttstädt
00701	Bürgerhaus Hardisleben, OT Hardisleben, Buttstädter Straße 29, 99628 Buttstädt
00901	Dorfgemeinschaftshaus Mannstedt, OT Mannstedt, Lindenstraße 104, 99628 Buttstädt
01001	Bürgerhaus Olbersleben, OT Olbersleben, Schänkplatz 201, 99628 Buttstädt

In den Wahlbenachrichtungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft mit Orteilverfassung Ellersleben der Gemeinde Buttstädt
Für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Ellersleben ist **kein Wahlvorschlag** zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft mit Orteilverfassung Großbrembach der Gemeinde Buttstädt
Für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Großbrembach ist **ein Wahlvorschlag** zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft mit Orteilverfassung Hardisleben der Gemeinde Buttstädt
Für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hardisleben sind **zwei Wahlvorschläge** zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft mit Orteilverfassung Mannstedt der Gemeinde Buttstädt
Für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mannstedt ist **ein Wahlvorschlag** zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft mit Orteilverfassung Olbersleben der Gemeinde Buttstädt
Für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Olbersleben ist **ein Wahlvorschlag** zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 12. Juni 2022, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8.
Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13. Juni 2022, um 8.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 12.06.2022

Die Sitzung des Wahlausschusses für nachfolgend aufgeführte Wahlen am 12.06.2022 in der Gemeinde Buttstädt

- **Wahl zum/zur Ortschaftsbürgermeister/in der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Ellersleben**
- **Wahl zum/zur Ortschaftsbürgermeister/in der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Großbrembach**
- **Wahl zum/zur Ortschaftsbürgermeister/in der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Hardisleben**
- **Wahl zum/zur Ortschaftsbürgermeister/in der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Mannstedt**
- **Wahl zum/zur Ortschaftsbürgermeister/in der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Olbersleben**

findet **am Dienstag, dem 14. Juni 2022,** um **18.30 Uhr, in 99628 Buttstädt, Verwaltungsgebäude der Gemeinde Buttstädt**, Großemsener Weg 5 (Großer Versammlungsraum) statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Wahlergebnisses Wahl Ortschaftsbürgermeister/in Ellersleben
3. Feststellung des Wahlergebnisses Wahl Ortschaftsbürgermeister/in Großbrembach
4. Feststellung des Wahlergebnisses Wahl Ortschaftsbürgermeister/in Hardisleben
5. Feststellung des Wahlergebnisses Wahl Ortschaftsbürgermeister/in Mannstedt
6. Feststellung des Wahlergebnisses Wahl Ortschaftsbürgermeister/in Olbersleben

Der Zutritt ist für jedermann frei.

Die Sitzung des Wahlausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buttstädt, den 20.05.2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in der Sitzung am 25. April 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen Buttstädt und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO. Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen „Buttstädt“ und dem Zusatz „Ortsteil“ (OT). Aufgrund der Doppelbenennung wird bei dem OT Buttstädt auf den Zusatz „OT Buttstädt“
verzichtet.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt gemäß § 7 Abs.1 und 3 ThürKO ein Gemeindewappen und ein Dienstsiegel.
(2) Die Flagge der Gemeinde Buttstädt ist weiß mit roten Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.
(3) Das Gemeindewappen der Gemeinde Buttstädt zeigt in Silber einen blauen Schild, darin eine silberne Lilie, der Schild umgeben von zehn roten sechsstrahligen Sternen.
(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Buttstädt trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Buttstädt“ und zeigt das Wappen der Gemeinde.
(5) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 3
Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Buttstädt
2. Ellersleben
3. Eßleben-Teutleben
4. Großbrembach
5. Guthmannshausen
6. Hardisleben
7. Kleinbrembach
8. Mannstedt
9. Olbersleben
10. Rudersdorf

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile als zusammenhängendes Siedlungsgebiet ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

§ 4
Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Mit der Bildung der Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats (gem. § 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO) ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt.
Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:
Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben, Rudersdorf.
Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile als zusammenhängendes Siedlungsgebiet ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.
(2) Gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO werden die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Wer zum Beigeordneten gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist als ehrenamtlicher Beigeordneter der Ortschaft zum Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 5
Ortschaftsbürgermeister

Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er hat Rede und Antragsrecht in den Sitzungen des Gemeinderates sowie dessen Ausschüssen zu Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 6
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landgemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Bürgerentscheid in den Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.
(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In der Ortschaft der Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Buttstädt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (poststelle@lg-buttstaedt.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 5 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahme-

fällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Sitzung des Gemeinderates.
(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8
Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
(2) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.
(3) Der Bürgermeister erledigt neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde;
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Hierzu zählen insbesondere:
   - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes,
   - Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegen stände) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. die Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Zins bis zu 30.000,00 Euro;
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf- Werk-, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
5. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit außer der Vergabe von Gutachten bis 5.000,00 € im Einzelfall;
6. Stundung uneinbringlicher Steuern gegen Verzinsung laut Abgabenordnung gemäß § 234 bis zu einem Betrag von 12.000,00 Euro, unbefristete Niederschlagung und Erlass der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 1.000.00 €;
7. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
8. Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmittel, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem finanziellen Umfang bis zu 10.000,00 €;
9. die Genehmigung überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle außerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen Deckungskreises bis 5.000,00 € im Vermögenhaushalt und bis zu 2.500,00 € im Verwaltungshaushalt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparung zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
10. die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV.
11. Unabhängig von abweichenden Regelungen zum Abschluss von Verträgen wird die Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister berichtet nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss über die Anlage von Mitteln aus der Rücklage.

(5) Des Weiteren werden dem Bürgermeister, gemäß § 29 ThürKO, folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 50.000,00 € im Einzelfall;
2. die Aufnahme von Krediten innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rahmens sowie die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
3. Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung;
4. der Abschluss von Verwahrverträgen nach § 700 BGB;
5. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von bis zu 5.000,00 € im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsplanung;
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall 500,00 € nicht übersteigen.

(6) Dem Ortschaftsbürgermeister wird die folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Ortschaft hat der Ortschaftsbürgermeister frei verfügbare finanzielle Mittel in angemessenem Umfang, gemäß § 45a Abs. 9 ThürKO, zur Verfügung.

§ 10
Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Buttstädt bis zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buttstädt oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er die Gemeinderatsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen. Dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11
Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der ehrenamtliche Beigeordnete ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 12
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkenverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
(2) Die Besetzung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 13
Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon), hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 14
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16
Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
(7) Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten an Sitzungen teilnehmen, erhalten keine Sitzungsgelder.
(8) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.
(9) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion in Höhe von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.

(10) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält gem. § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 238,00 Euro.
(11) Der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters der Landgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. §1 Abs.1 i. V. m. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO in Höhe von 275,00 Euro.
(12) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Die Ortschaftsbürgermeister der aufgelösten Gemeinden erhalten mit Wirksamwerden der Bestandsänderung gemäß der Vorschrift des § 45a Abs.11 Satz 5 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO, für ihre verbleibende Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaft Ellersleben in Höhe von 560,00 Euro;
- der Ortschaft Eßleben-Teutleben in Höhe von 485,00 Euro;
- der Ortschaft Großbrembach in Höhe von 890,00 Euro;
- der Ortschaft Guthmannshausen Höhe von 950,00 Euro;
- der Ortschaft Hardisleben in Höhe von 1.060,00 Euro;
- der Ortschaft Kleinbrembach in Höhe von 495,00 Euro;
- der Ortschaft Mannstedt in Höhe von 495,00 Euro;
- der Ortschaft Olbersleben in Höhe von 690,00 Euro.

2. Die neu gewählten Ortschaftsbürgermeister der Landgemeinde erhalten gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürAufwEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaft Buttstädt in Höhe von 670,00 Euro;
- der Ortschaft Ellersleben in Höhe von 192,00 Euro;
- der Ortschaft Eßleben-Teutleben in Höhe von 192,00 Euro;
- der Ortschaft Großbrembach in Höhe von 407,00 Euro;
- der Ortschaft Guthmannshausen Höhe von 403,00 Euro;
- der Ortschaft Hardisleben in Höhe von 349,00 Euro;
- der Ortschaft Kleinbrembach in Höhe von 201,00 Euro;
- der Ortschaft Mannstedt in Höhe von 234,00 Euro;
- der Ortschaft Olbersleben in Höhe von 414,00 Euro;
- der Ortschaft Rudersdorf in Höhe von 215,00 Euro.

(13) Die ehrenamtlichen Beigeordneten der Ortschaftsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaft Buttstädt in Höhe von 115,00 Euro;
- der Ortschaft Ellersleben in Höhe von 47,00 Euro;

- der Ortschaft Eßleben-Teutleben in Höhe von 47,00 Euro;
- der Ortschaft Großbrembach in Höhe von 83,00 Euro;
- der Ortschaft Guthmannshausen Höhe von 83,00 Euro;
- der Ortschaft Hardisleben in Höhe von 83,00 Euro;
- der Ortschaft Kleinbrembach in Höhe von 47,00 Euro;
- der Ortschaft Mannstedt in Höhe von 47,00 Euro;
- der Ortschaft Olbersleben in Höhe von 83,00 Euro;
- der Ortschaft Rudersdorf in Höhe von 47,00 Euro.

(14) Vertritt der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters den Ortschaftsbürgermeister als Teilnehmer in den Belangen der Ortschaft betreffenden Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse (§ 45 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 6 ThürKO), so erhält er hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro, wenn er dem Gremium nicht bereits selbst angehört.
(15) Die in § 16 Abs. 11 und 13 festgesetzten Beträge der Aufwandsentschädigungen verändern sich entsprechend § 1 Abs. 1 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) jährlich dynamisch auf Basis des Mindestsatzes um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate. Für die in § 16 Abs. 12 Nr. 2 festgelegten Beträge gilt Satz 1 entsprechend zur Anpassung auf die Höhe der Mindestaufwandsentschädigung.
(16) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landgemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt.
(2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt (Ersatzbekanntmachung).
(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch den Aushang an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde Buttstädt wie folgt:

- Ortsteil Buttstädt: Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5 und am Rathaus, Marktplatz 1;
- Ortsteil Ellersleben: vor dem Grundstück Dorfstraße 14;
- Ortsteil Eßleben: an der Bushaltestelle Eßleben, Plan;
- Ortsteil Großbrembach: Bushaltestelle, Bergstraße;
- Ortsteil Guthmannshausen: Nermsdorfer Weg 73;
- Ortsteil Hardisleben: Unter den Linden;
- Ortsteil Kleinbrembach: an der Feuerwehr, Straße der Einheit;
- Ortsteil Mannstedt: vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
- Ortsteil Olbersleben: Schänkplatz;
- Ortsteil Rudersdorf: Am Teiche (ehemaliger Landmarkt);
- Ortsteil Teutleben: an der Bushaltestelle Teutleben, Straße nach Eßleben.

(5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den nach Absatz 4 bestimmten Verkündungstafeln in den jeweiligen Ortsteil.
(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
(7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 18
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 19
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
(2) Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019 außer Kraft.

Buttstädt, den 20. Mai 2022 Siegel
gez. Hendrik Blose
Bürgermeister

Hinweis:
Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.
Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
gez. Blose
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt

vom 25.04.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Buttstädt erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Buttstädt gelegene Ortsteile und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Buttstädt
b) Friedhof Großbrembach
c) Friedhof Guthmannshausen
d) Friedhof Mannstedt
e) Friedhof Olbersleben
f) Friedhof Rudersdorf

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Buttstädt waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke der Ortsteile eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Buttstädt
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Buttstädt begrenzt wird.
b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Großbrembach
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Großbrembach begrenzt wird.
c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Guthmannshausen
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Guthmannshausen begrenzt wird.

d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mannstedt
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Mannstedt begrenzt wird.

e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Olbersleben
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Olbersleben begrenzt wird.

f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rudersdorf
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Rudersdorf begrenzt wird.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung von Sargbestatteten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls
die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorrübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
b) Radfahren
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
d) Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
e) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
f) lärmt, spielt oder lagert,
g) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
h) Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
i) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) betritt,
j) Abfall entsorgt, der nicht auf dem Friedhof entstanden ist,
k) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
l) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71 abis71 e ThürVwVfG).

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(7) Das Friedhofsgelände darf nur mit Kleintransportern oder kleineren KFZ befahren werden, um Schäden an Wege, Grünanlagen und Grabstätten zu vermeiden.
(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(9) Für die Durchführung des Verfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle (§§71 a bis71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Einzel-, Doppel- oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Angehörigen des Verstorbenen setzen Ort und Zeit der Bestattung, sowie den Ort der Erd- und Urnengräber mit der Friedhofsverwaltung fest.
(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelgrabstätte / einer Urnengrabstätte bestattet / beigesetzt. Das Gesundheitsamt kann gemäß § 17 Abs. 3 des ThürBestG die Fristen auf Antrag verlängern.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen. Gemäß § 23 Abs. 1 des ThürBestG ist die Zulassung von Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt durchzuführen.
(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9
Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 10
Aushebung der Gräber/Grabherstellung

(1) Die Herrichtung der Gräber wird durch das beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Maße der einzelnen Grabstätten

a. Einzelgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
   1,20 m lang und 0,60 m breit
b. Einzelgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr
   1,90 m lang und 0,90 m breit
c. Doppelgrab/Familiengrab
   1,90 m lang und 1,70 m breit
d. Urnengrab
   1,00 m lang und 1,00 m breit
e. Urnengemeinschaftsgrab (Grüner Rasen)
   0,90 m lang und 0,90 m breit

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Überreste einer zuvor erfolgten Bestattung vorgefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.
(2) Die Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit.
(3) Die Nutzungszeit (Nutzungsrecht) kann aufgrund Genehmigung der Friedhofsverwaltung jährlich verlängert werden.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Särgen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte/Doppelgrabstätte oder Urnengrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte/Doppelgrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgräbern (Grüner Rasen) sind generell nicht möglich.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Reste von Sarg- oder Urnenbestattungen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 können Reste von Sarg- oder Urnenbestattungen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/Doppelgrabstätten oder Urnengrabstätten umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden von den dazu beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Särge und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr,
b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr,
c) Doppelgrabstätten,
d) Urnengrabstätten,
e) Urnengemeinschaftsgrab (Grüner Rasen),
f) Familiengrabstätten
g) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Einzel- und Doppelgrabstätten

(1) Einzel- und Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde erteilt.
(2) Es werden eingerichtet:

a. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr,
b. Einzel-, Doppel- und Urnengrabfelder für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Person bestattet werden und zwei Urnen. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte ein Kind unter einem Jahr und einen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 6 Jahren zu bestatten.
In einer Doppelgrabstätte dürfen zwei Särge und vier Urnen beigesetzt werden.
(4) Das Nutzungsrecht kann aufgrund Genehmigung der Friedhofsverwaltung jährlich wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf die Kinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf die Enkelkinder,
g) die Großeltern,
h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnengrabstätten,
b) Grabstätten für Erdbestattungen der Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten,
c) Urnengemeinschaftsgrab (Grüner Rasen).

(2) Urnengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnengrabstätte können 4 Urnen gleichzeitig bestattet werden.
(3) Urnengemeinschaftsgräber (Grüner Rasen) sind Grabfelder in denen Urnen nacheinander beigesetzt werden können. Es werden keine Grabsteine aufgestellt, Gedenkschilder, Schriftzüge und Platten werden in Abstimmung von der Gemeinde und den Angehörigen in Auftrag gegeben. Diese sind, zwecks einer einheitlichen Gestaltung, den auf dem jeweiligen Ortsteilfriedhof üblichen Gestaltungsfestlegungen anzupassen. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Angehörigen.
Das Ablegen von Grabschmuck ist an den vorgesehenen Stellen ausschließlich nach der Trauerfeier und am Totensonntag erlaubt und von den Angehörigen innerhalb von 14 Tagen wieder abzuräumen.
Die Pflege (Rasenmahd) erfolgt durch die Gemeinde.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzel- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Ein Wiedererwerb für Urnengemeinschaftsgrabstätten (Grüner Rasen) besteht generell nicht.

§ 16
Familiengrabstätten

(1) Die Errichtung neuer Familiengrabstätten (Flächen außer Maß) wird nach dieser Satzung nicht zugelassen.
(2) Die Art der Bestattung nach § 13 Abs. 2 (f) bezieht sich auf die bestehenden Familiengräber.
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzel- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für die vorhandenen Familiengräber.

§ 17
Ehrengrabstätten, Kriegsgräber

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Buttstädt.
(2) Für die Anlagen und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden, die Grabmale einer Reihe müssen in gleicher Richtung stehen.
(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20
Veränderungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Eine Ausnahme bilden provisorische Grabmale, diese werden erst anzeigepflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
(2) Der Anzeigepflichtige hat die Graburkunde vorzulegen; Aus der Anzeige und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Die nicht anzeigepflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21
Ersatzvornahme

Ohne Anzeige errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 23
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Graburkunde.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Ohne Anzeige ist die Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen untersagt. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 24
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur durch vorherige schriftliche Anzeige bei der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Anzeige aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, sie dürfen nicht mit Hecken eingefasst werden.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Der Anzeigende hat die Graburkunde vorzulegen.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(6) Grabstätten müssen innerhalb von 1 Jahr nach der Bestattung hergerichtet werden.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege, angrenzende Wege sowie zwischen den Gräbern sind verboten.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 26
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortli-

che durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 27
Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), oder am Grab abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf jährliche Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Zustimmung befährt,
   2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
   3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
   5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   7. kompostierbare Friedhofsabfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   8. nichtkompostierbare Abfälle auf dem Friedhof abgelagert oder entsorgt (nichtkompostierbare Abfälle sind im privaten Hausmüll zu entsorgen),
   9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7),
f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
g) Grabschmuck außerhalb der vorgesehenen Stellen ablegt oder an der vorgesehenen Stelle nach der Trauerfeier und am Totensonntag abgelegten Grabschmuck nicht innerhalb von 14 Tagen wieder entfernt (§ 15 Abs. 3 Satz 5),
h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 18 und 19),
i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Anzeige errichtet oder verändert (§ 19),
j) Grabmale ohne Anzeige der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
k) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 und 23),
l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 8),
m) Grabstätten entgegen § 25 Abs. 2 und 9 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen des § 25 bepflanzt,
n) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
o) die Trauerhalle entgegen § 27 betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Ortsteile:

Buttstädt	vom 26.10.2015
Großbrembach	vom 06.12.2013, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017
Guthmannshausen	vom 05.11.2014
Mannstedt	vom 29.01.2015
Olbersleben	vom 16.07.2015
Rudersdorf	vom 04.03.2015

und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Buttstädt, den 20. Mai 2022 Siegel
gez. Hendrik Blose
Bürgermeister

Hinweis:
Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.
Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
gez. Hendrik Blose
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Buttstädt

vom 25.04.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 25.04.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt vom 20.05.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Zustimmungen nach der Friedhofssatzung sind:
   a) Bei Erstbestattungen
      1. der Ehegatte
      2. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft
      3. die Kinder
      4. die Eltern
      5. die Geschwister
      6. die Enkelkinder
      7. die Großeltern
      8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft

   Kommen für die Bestattungspflicht nach § 1 Satz 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.
   b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragspflichtige.
   c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Für den Gebührenbescheid haftet in jedem Falle auch
   a) der Antragsteller,
   b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelf / Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 105,55 € erhoben.

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr für 20 Jahre	381,00 €
b)	Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr für 20 Jahre	704,00 €
c)	Doppelgrabstätte für 20 Jahre	1.765,00 €
d)	Urnengrabstätte für 15 Jahre	293,00 €
e)	Urnengemeinschaftsgrabstelle für 15 Jahre	473,00 €

2. Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit über die Nutzungszeit (§ 11 der Friedhofssatzung) hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit von selbst bis zum Ablauf der Ruhezeit. In diesem Fall ist jedoch für die Verlängerung der Nutzungszeit eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraum zum üblichen Nutzungszeitraum bemisst.

   Bei dieser Berechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.

§ 7
Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von je einem Jahr sind zu entrichten

a)	Einzelgrabstätte eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	19,05 €
b)	Einzelgrabstätte eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	35,20 €
c)	Doppelgrabstätte	88,25 €
d)	Urnengrabstätte	19,53 €

§ 8
Gebühren für gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zahlen für die Ausübung ihrer Gewerbe auf den Friedhöfen der in § 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Ortsteile der Gemeinde Buttstädt eine Gebühr.

   Diese beträgt

a)	als Jahrespauschale für jeden Friedhof	150,00 €
b)	für die Ausführung eines Auftrages	15,00 €.

§ 9
Sonstige Gebühren

Für die Ausstellung einer Graburkunde für eine neue Grabstätte, bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes und beim Wechsel des Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe
von 23,86 € erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Ortsteile

Buttstädt	vom 26.10.2015
Großbrembach	vom 06.12.2013, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017
Guthmannshausen	vom 05.11.2014
Mannstedt	vom 29.01.2015
Olbersleben	vom 16.07.2015
Rudersdorf	vom 04.03.2015

außer Kraft.

Buttstädt, den 20. Mai 2022 Siegel
gez. Hendrik Blose
Bürgermeister

Hinweis:
Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.
Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Buttstädt, den 20. Mai 2022
gez. Hendrik Blose
Bürgermeister

Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großbrembach der Gemeinde Buttstädt

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der jeweils geltenden Fassung und der Bauordnung des Landes Thüringen (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt am 21.02.2022 die nachfolgende Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großbrembach beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großbrembach der Gemeinde Buttstädt werden hiermit festgelegt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Großbrembach (§ 34 BauGB) umfasst das innerhalb des beigefügten Lageplanes durch Klarstellungslinie dargestellte Gebiet, welches durch rote Linien gekennzeichnet ist.
(2) Der beigefügte Lageplan vom Januar 2022 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Klarstellungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am Tage nach Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Buttstädt, den 05.04.2022 Siegel
gez. Hendrik Blose
Bürgermeister

Hinweis:
Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.
Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. die persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Buttstädt (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt, geltend gemacht worden ist.

gez. Blose
Bürgermeister

Die Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großbrembach der Gemeinde Buttstädt (Klarstellungssatzung OT Großbrembach der Gemeinde Buttstädt) einschließlich der Übersichtskarte kann im Haupt- und Bauamt der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, während der Dienststunden

Montag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei Bedarf eingesehen werden

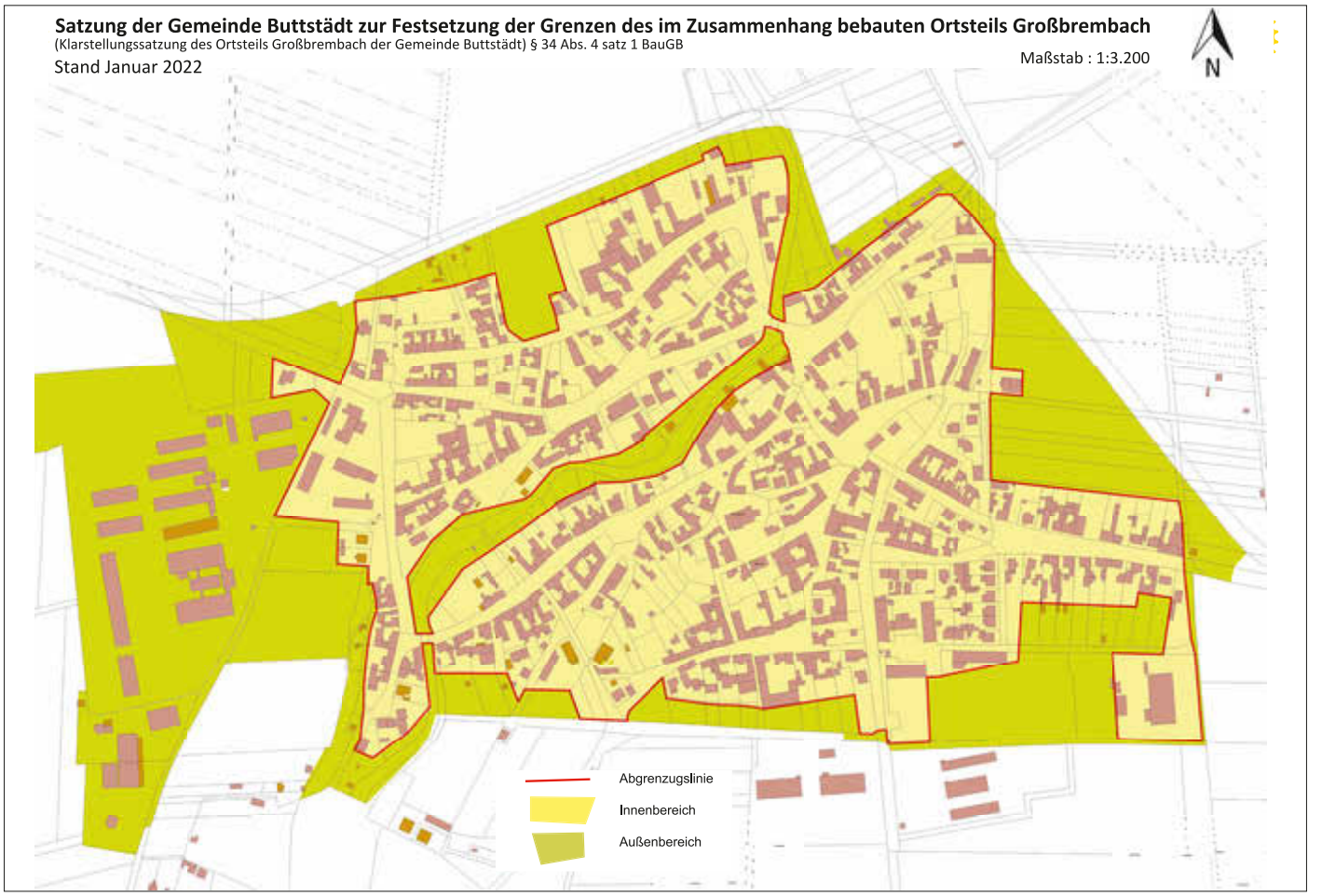

1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverband Apolda

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 18.08.1998

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. § 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Abwasserzweckverband Apolda am 14.03.2022 folgende Satzung beschlossen, deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Weimarer Land am 29.03.2022 erfolgte:

Artikel 1

Dem § 5 der Satzung des Abwasserzweckverband Apolda über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 18.08.1998 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze ändern. Gleiches gilt, wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungsanlage geltenden Bescheide ändern oder neue Bescheide erlassen werden.
Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann angemessene Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb angemessener Fristen vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück nicht erfolgt und gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht vorgesehen ist. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband die fristgemäße Anpassung an.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Apolda, den 30.03.2022 Siegel
gez. Rüdiger Eisenbrand
Vorsitzender
des Abwasserzweckverbandes Apolda

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Buttstädt

Kirmes in Guthmannshausen

Herzlich Willkommen

Mittwoch 2022 I 25. Mai — Kirmesauftakt

Eröffnungsgottesdienst	Ab 18.00 Uhr in der St. Petri Kirche Guthmannshausen
Fackelumzug	Ca. 18.45 Uhr an der St. Petri Kirche Guthm. mit dem Fanfarenzug Bachra & der FFW Guthm.
Einläuten der Kirmes	Durch den Burschenvater / Taubenflug mit dem Geflügelzüchterverein / der Rost brennt (A.Hernich)
Musik mit DJ Tommy Eff	80er / 90er und das Beste von Heute / Ab 20.00 Uhr / Eintritt frei

Donnerstag 2022 I 26. Mai — Himmelfahrt

„Männertagsschoppen“	Ab 10.00 Uhr / Nageln am Baumstamm / Flunkyball / Bierrutsche / BierPong
Kesselgulasch	Ab ca. 11.30 Uhr - Nur solange der Vorrat reicht

ACHTUNG freilaufende Männer

Freitag 2022 I 27. Mai — Kirmesbeat

Eröffnung Festplatz	Ab 16.00 Uhr
Musik mit Excite	Ab 21.30 Uhr (Einlass ab 20.00 Uhr) / der Rost brennt (A.Hernich)

Samstag 2022 I 28. Mai — Kirmestanz

Kirmes- Frühschoppen	Ab 10.00 Uhr
Musik mit LiveStyle	Ab 20.00 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr) / Ca. 20.30 Uhr Einzug des BV´s / der Rost brennt (A.Hernich)

! Achtung ! (Erinnert ihr Euch an die Kirmes - Wette?)

Bei 200 zahlenden Gästen verliert der Burschenvater live vor Ort seinen Bart

Sonntag 2022 I 29. Mai — Familientag

Große Frühstückstafel + Frühschoppen	Ab 09.00 Uhr - Schnappt Euer Frühstück & startet mit uns gemeinsam in den Tag (Kaffee wird bereitgestellt)
Scherkondetaler Blasmusikanten	10.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr
Verschiedene Kinderanimationen	14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr (mit Manuela Deutschland)
Mittagessen und Kaffeestube	Ab 11.30 Uhr verschiedene Mittagsangebote (A.Hernich) / ab 14.00 Uhr Kaffeestube
Entenrennen mit dem Faschingsverein	15.00 Uhr an der Brücke zur St. Petri Kirche / ca. 17.00 Uhr Siegerehrung
Ausklang der Kirmes	Ca. 17.30 Uhr Siegerehrung Bierrutsche / ab 18.00 Uhr Kirmesausklang

Über alle Kirmestage begleitet uns der Schaustellerbetrieb Walther mit Karussell, Schießwagen, Ballon -Pfeilwerfen, Softeis, Crêpes und Zuckerwatte

Wir freuen uns auf Euch

Burschenverein Guthmannshausen e.V.

Kreiseinzelmeisterschaft 2022 im Kegeln

Großbrembach mit 4 Titeln

Am 9./10. April fanden die Finals in der Kreiseinzelmeisterschaft Kegeln auf den ergiebigen Bahnen in Gebesee statt. Die Junioren lieferten sich einen spannenden Kampf, am Ende setzte sich der Vorlaufsieger Felix Schauroth aus Rudersdorf mit 1766 Kegel durch. Richard Müller (1732), Joe Köhler (1704) beide Gebesee und Nick Bernhardt (1701) aus Kölleda folgten auf den Plätzen. Bei den Männern 200 Wurf entwickelte sich ein hochklassiges Finale. Durch bemerkenswerte 1002 Kegel als Vorlauf Fünfter mischte Falk Caspar (Großbrembach) das Klassement kräftig durcheinander. Am Ende verteidigte sein Mannschaftskamerad Christopher Nagel mit insgesamt starken 1904 Kegel einen kleinen Vorsprung aus dem Vorkampf. Den dritten Platz erkämpfte sich knapp mit 1860 Kegel der Gebeseer Eike Bärwolf. Ähnlich spannend ging es bei den Senioren A zu. Hier brachte der einheimische Uwe Stollberg sehr gute 490 Kegel zu Fall.
Damit übernahm er die Führung. Bei Ralf Berghof aus Kannawurf mit 494 Kegel standen insgesamt 920 Kegel und damit 10 Kegel mehr zu Buche. Diese Marke sollte keiner der nachfolgenden Spieler mehr erreichen. Roland Habermann als Vorlaufbester erreichte zusammen 906 Kegel und zumindest den Bronzerang. Bei den Senioren B gewann der Großbrembacher Jürgen Mende (882) vor Heiko Bürger (Kölleda,844) und Fred Berghof (Kannawurf,841) den Kreismeistertitel. Hartmut Kampf (Gebesee,841), Manfred Linde (Rastenberg, 831) und Günter Salzmann (Gebesee,814) heißen die Medaillengewinner bei den Senioren C.
Leider war das Feld der weiblichen Starter sehr überschaubar. Bei den Damen ohne weitere Konkurrenz war die Großbrembacherin Marie Mende mit guten 840 Kegel. Ebenfalls allein zum Titel schaffte Waltraud Zeunert aus Sömmerda 747 Kegel. Eine überlegene Kreismeisterin im internen Sömmerdaer Ausscheid war mit sehr guten 889 Kegel Michaela Meiland vor Iris Zeibig (779) und Dagmar Ponndorf (729). Spannend ging es bei den Herren 100 Wurf zu. Vorlauf Dritter Georg Kämmler aus Großbrembach brachte genau 500 Kegel zu Fall (gesamt 935). Vorlaufsieger Tom Berghof (453) aus Kannawurf spielte immer auf Augenhöhe. Die letzten Abräumer wollten dann aber nicht mehr so gut von der Hand gehen. Am Ende fehlten ihm mit guten 931 vier Kegel auf den Sieger. Michael Steinmann aus Udestedt (850) wurde Dritter. Danke an die gastgebenden Gebeseer für die gute Stimmung und den reibungslosen Ablauf.

Jürgen Mende

Ortschaft Buttstädt

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Hendrik Blose

Buttstädt, Rathaus, Marktplatz 1
dienstags ..... von 16.00 bis 18.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat ..... von 09.00 bis 11.00 Uhr
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10

Buttstädt

Wohnungsverwaltung

99628 Buttstädt Großemsener Weg 5
Telefon: ..... 036373 / 41155
Fax: ..... 036373 / 41159

Marktwesen

99628 Buttstädt Großemsener Weg 5
Telefon: ..... 036373 / 41121
oder ..... 036373 / 41120
Fax: ..... 036373 / 41129

Die Sprechzeiten von Wohnungsverwaltung und Marktwesen sind mit den Sprechzeiten der Gemeinde Buttstädt identisch.

Notruf Wohnungsverwaltung
in Havariefällen: **0152 58815100**

Bücherei

Tel.: ..... 0177 / 8232988
Achtung neue Öffnungszeiten:
montags 16.00 bis 18.00 Uhr

Freibad Buttstädt

Telefonisch zu erreichen: 0172 7087252

ASB Kita „Sonnenschein“ Buttstädt

Ostern im „Sonnenschein“

In der zweiten Osterferienwoche wurde die ASB Kita „Sonnenschein“ von einem ganz besonderen Osterhäschen besucht. Familie Strese aus Buttstädt hat sich mit echten kleinen Hasen und Küken in der Kita angemeldet. Alle Kinder durften die Hasenmama und ihre Babys streicheln, ebenso die kleinen Küken. Die älteren Kinder haben viele Fragen gestellt und diese wurden geduldig von unseren Besuchern beantwortet. Auch die Erzieher waren „hin und weg“, als sie die Tierkinder gesehen haben. „Für den nächsten Besuch wurde sich ein Pferd gewünscht. Mal sehen ob das klappt.“ erzählt Leiterin Caroline Langbein lachend.
Vielen Dank an Familie Strese, für diesen kleinen Einblick auf den Bauernhof.

Kita „Sonnenschein“ sagt Danke!

Ohne Wasser keine Blumen - das wissen schon die Kleinsten. Deshalb freuen sich die Kinder der ASB-Kita Sonnenschein in Buttstädt über die Spende von elf Gießkannen durch Frau Janicke. Die Kneipp-Kita in Buttstädt beschäftigt sich regelmäßig mit den Themen Gesundheit, Kräuterkunde und Gärtnern für Kleine. Da kommen die Gießkannen im Frühjahr gerade recht, um Schnittlauch und Petersilie neu anzubauen und natürlich ausreichend zu bewässern. Im Sommer können die frischen Kräuter dann von den Kindern zu Brotaufstrichen und Co. verarbeitet werden. „Wir möchten uns recht herzlich bei Frau Janicke für die Gießkannen bedanken. Diese wurden von den Ringelblümchen direkt eingeweiht.“ freut sich Leiterin Caroline Langbein. Die Gießkannen werden vor allem für die auf Kinderaugenhöhe angebrachten Hochbeete auf dem Kita-Gelände verwendet.

ASB Kreisverband Sömmerda e.V.
Bahnhofstraße 2, 99610 Sömmerda
Ansprechpartnerin: Tina Köth
Telefon: 03634 320978
Telefax: 03634 320974

Projekttage an der Staatlichen Regelschule „Prof. Gräfe“ Buttstädt

Vorschau:

Endlich ist es durch die aufgehobenen Coronabeschränkungen wieder möglich, lerngruppenübergreifende Aktivitäten durchzuführen. Am 30. und 31. Mai finden an der Regelschule Buttstädt Projekttage mit dem Schwerpunkt „Gesundes Leben durch richtige Ernährung, Bewegung und Sport“ statt. Aber auch an Anregungen für eine ausgeglichene Freizeitgestaltung wird gedacht.
Dank zahlreicher Sponsoren bietet sich den SchülerInnen ein äußerst vielseitiges Programm von diversen kulturellen Angeboten über eigene sportliche Herausforderungen bis hin zu Darbietungen verschiedener Rettungskräfte. Zur geistigen und körperlichen Stärkung wird es eine breite Versorgung mit gesundem Essen und Trinken geben, für deren Zubereitung dankenswerterweise bereits jetzt viele Eltern ihre Mithilfe anboten.

Wir alle freuen uns auf außergewöhnliche Tage und laden hiermit Eltern und Großeltern, die uns mit ihrer Beteiligung unterstützen möchten, herzlich ein!

C. Lange im Namen von Schülern und Lehrern der RS Buttstädt

Ortschaft Ellersleben

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeisterin, Frau Heike Titze

Ellersleben, Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstr. 101
montags ..... von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung.
Tel. und Fax: 03 63 73 / 4 11 10

Ortschaft EßlebenTeutleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Ralph Tränkner

Eßleben-Teutleben
Buttstädter Str. 49
Eßleben
Dorfgemeinschaftshaus, Waldstraße 60
dienstags von ..... 18.30 bis 19.00 Uhr
Teutleben
Dorfgemeinschaftshaus, Buttstädter Str. 49
dienstags von ..... 17.30 bis 18.15 Uhr
Darüber hinaus können unter folgender Telefonnummer
Termine vereinbart werden:
01 76 / 10 56 70 68 od. 0 3 63 73 / 4 11 10

Ansprechpartner für Bürgerhäuser in Eßleben-Teutleben
Eßleben
Frau Anneli Schmidt
Teutleben
Frau Ute Schmiedmann

Ortschaft Großbrembach

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Rolf Vinup

Großbrembach, Obermarkt 185 b
dienstags ..... von 16.00 bis 17.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10 od. 0174/ 319 18 00

Öffnungszeiten Bücherei Großbrembach

donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr
im Mehrzweckraum im Ratskeller

Ortschaft Guthmannshausen

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn David Heller

Guthmannshausen, Kulturhaus, Hauptstr. 101
donnerstags ..... von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung.
Tel. 03 63 73 / 4 11 10
oder 01 72 / 9 25 73 53

Osterfest an der Grundschule „Im Grünen“ in Guthmannshausen

Nach fast drei Jahren Pause konnten wir gemeinsam mit vielen Gästen am 8. April 2022 unser traditionelles Osterfest feiern. Auf dem großen Schulhof begrüßte Frau Meiselbach alle herzlichst. Einige Kinder umrahmten mit Gedichten, einem Tanz und einem englischen Song die Eröffnung. Endlich war es möglich, den vielen Sponsoren und Unterstützern für unsere neue Spielhütte zu danken. Eigene Blümchen wurden überreicht und die Schleife zur Spielhütte wurde unter großem Applaus durchgeschnitten.
Nach den Osterferien können nun alle Kinder wieder in den Pausen Spielzeuge nutzen. Wir freuen uns auch, dass der Schulförderverein eine tolle Summe für neue Spielsachen ausgibt. Dieser nahm es zum Anlass, um sich bei unserer langjährigen Erzieherin Frau Pekarek und Mitglied des Vereins zu verabschieden und zu bedanken. Dann begann das bunte Gewimmel in allen Räumlichkeiten. Es wurde gebastelt, gemalt und gespielt. Ein eigener Pflanzen- und Flohmarkt sowie verschiedene Stände mit Honig, Schmuck und Bildern fanden tollen Zuspruch. Die Schlange beim Kinderschminken nahm kein Ende. Und auch für das leibliche Wohl wurde durch Familie Rösch und Koch bestens gesorgt.
Allen, die uns bei diesem schönen Fest so toll unterstützt haben, ein ganz herzliches Dankeschön! Die Erlöse werden für Klassenfahrten genutzt und eine Spende von 120 € übergeben wir dem Kinderhospiz in Tambach-Dietharz.

G. Heller im Namen der Schüler, Lehrer und Erzieher
der Grundschule in Guthmannshausen
Bilder von Herrn Matschuck

Ortschaft Hardisleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Hans-Jürgen Bauer

Hardisleben, Gottlob-König-Straße 29
montags ..... 18.00 bis 19.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10
oder 03 63 77 / 47 75

Ostern in Hardisleben

In vielen Gemeinden ist schon seit vielen Jahren Tradition zu Ostern die Brunnen mit österlichen Schmuck zu versehen. Der Heimatverein Hardisleben hat sich diese Tradition zu eigen gemacht und beschlossen in Hardisleben auch einen Osterschmuck auf zu stellen. Als Standort wurde ein ehemaliger Brunnen in der Gottlob-König-Straße gewählt, so dass der Osterschmuck gut sichtbar war.

Für die gezeigte Einsatzbereitschaft möchte ich mich im Namen des Ortschaftsrates recht herzlich bei allen Beteiligten bedanken.
Ich hoffe, dass wir damit eine Tradition begründen können.

Hans-Jürgen Bauer

Auftakt zur Parksanierung von Hardisleben

Am 02.04.2022 erfolgte der 1. Arbeitseinsatz in Hardisleben, zur Instandsetzung und Verschönerung des Dorfparks. Begonnen wurde zunächst mit der Sanierung der Toilettenräume und das Säubern des Daches sowie Dachrinnen und Fallrohren. Geplant ist des Weiteren, ein neuer Anstrich der Toilettenräume sowie des Zauns. Zudem kommt noch die Sanierung der alten Holzbar.
Die treibende Kraft dafür ist der Gründer des neuen Dorfclubs Hardisleben Jan Kämmer, mit der Unterstützung der LG Buttstädt und Hendrik Blose und natürlich der fleißigen Dorfclubmitgliedern.

Nachruf

Am 3. Mai 2022 ist unsere langjährige Bürgermeisterin,

Frau Herma Janicke,

im Alter von 77 Jahren verstorben.

Herma Janicke war 37 Jahre, von 1973 bis 20210, Bürgermeisterin unserer Gemeinde und damit die Dienstälteste Bürgermeisterin im Landkreis Sömmerda.
Als sie mit 28 Jahren Bürgermeisterin von Hardisleben wurde, dachte sie nicht daran, wie sie selbst einmal sagte, dass sie das Amt so lange ausüben würde.

In ihrer langen Dienstzeit hat sie viele bleibende Spuren hinterlassen.
All dies aufzuzählen ist an dieser Stelle nicht möglich.
Auch nach 1990 schenkten die Bürgerinnen und Bürger ihr das Vertrauen als Bürgermeisterin.
Während ihrer Amtszeit konnte Hardisleben zweimal in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen werden. Die Sanierung des Bürgerhauses und die Erschließung des Neubaugebietes werden immer mit ihrem Namen verbunden sein.
2010 hatte der Gemeinderat Hardisleben beschlossen, Herma Janicke auf Grund ihrer Verdienste um die Entwicklung ihres Heimatortes zur Ehrenbürgermeisterin zu ernennen.
Wir verneigen uns in Dankbarkeit.

Ihrer Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Hans-Jürgen Bauer
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaftsrat Hardisleben

Ortschaft Kleinbrembach

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeisterin, Frau Beate Raube

Kleinbrembach, An der Waage 7
montags ..... 16.30 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung

Telefon 0173 / 7 82 82 21 od. 03 63 73 / 4 11 10
Fax 9 75 42

Ortschaft Mannstedt

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn René Langer

Mannstedt, Bürgerzentrum, Lindenstraße 104
dienstags ..... von 18.30 bis 19.30 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung

Tel.: 03 63 73 / 4 11 10
oder 01 74 / 2 40 56 51

Neue Bank für den Sportverein Mannstedt

„Eine tolle Bank“: Sparkasse Mittelthüringen verschenkt Sitzbänke an die Gemeinde Mannstedt

In vielen öffentlichen Bereichen unserer Landgemeinde fehlt es an Sitzgelegenheiten.
Die Sparkasse Mittelthüringen wollte dies gern ändern.
Im Frühjahr 2022 wurden der Gemeinde Mannstedt 3 neue Sitzgelegenheiten in Form von Massivbänken überreicht.
Dieser Beitrag kam zustande, indem die Sparkasse Mittelthüringen die Verlosung „Eine tolle Bank“, an der sich die Gemeinde über den ansässigen Sportverein SSV 1990 Mannstedt beteiligte, veranstaltete.
Mittels der neuen Bänke wird das Ortsbild verschönert und die neuen Sitzbänke von der Sparkasse Mittelthüringen sollen bleibende Werte für bleibende Erinnerungen schaffen.

Maifeuer lodert auf dem Sportplatz in Mannstedt

Das Mannstedter Maifeuer lodert nach zweijähriger Pause wieder auf. Traditionell erfolgt der Start in den Mai bereits in den Abendstunden des 30. Aprils. Gegen 18 Uhr eröffnete der SSV 1990 Mannstedt die Feierlichkeit rundum das Maifeuer. Im Anschluss konnte die FFW Mannstedt das Feuer entfachen. Viele Besucher waren auf den Sportplatz gekommen und wurden durch die Band „Hunger und Durst“ mit guter Musik versorgt. Die Stimmung war ausgelassen.
Mit dieser Festlichkeit ist zugleich die Bratsaison 2022 auf dem Sportplatz in Mannstedt eröffnet worden. Ab dem 06.05.2022 lädt der Sportverein SSV 1990 Mannstedt zum Rostwurst essen auf dem Sportplatz ein.
Nach der langen Corona-Pause markiert das Maifeuer den Start in die Eventsaison 2022 für den SSV 1990 Mannstedt. Am 04.06.2022 findet ein weiteres großes Fest auf dem Sportplatz statt, das Kinderfest. Dazu laden wir als Verein ganz herzlich ein.

Ortschaft Olbersleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Lars Pekarek

Olbersleben, Schänkplatz 201
montags .....von 18.00 bis 19.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10
oder 03 63 72 / 9 03 09

Jagdgenossenschaft Olbersleben

Einladung

Im Namen des Vorstandes möchten wir alle Eigentümer von jagdbaren Grundflächen der Gemarkung Olbersleben zur nichtöffentlichen Versammlung

am Montag, den 13.06.2022,
um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus

recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Aussprache und Entlastung der Vorstandschaft
5. Vergabe der Jagd in der Gemarkung Olbersleben
6. Allgemeines
7. Schlusswort

Olbersleben, 03.05.2022
M. Silberhorn
Jagdvorsteher

DRK-Kita Olbersleben!

„Auf zum Gärtnern, fertig, los“

Unserer Kita wurde am 6.4.22 durch Herrn Ruft von der VR-Bank Sömmerda ein Hochbeet übergeben. Zusätzlich hatte er noch für die Kinder Gartenutensilien, wie Handschuhe und Gießkannen, dabei. Alle waren ganz aufgeregt und gespannt zu erfahren, was man in dem Hochbeet anpflanzen kann. Hier bekamen wir Unterstützung durch den Obsthof Großmonra. Frau Schneider brachte Salat-, Kohlrabi- und bunte Beetepflanzen mit. Unsere Kinder können es kaum erwarten das Hochbeet mit Stöckern, Gras, Kompost und Erde zu befüllen, damit die Setzlinge und Samen ihren Platz einnehmen können.

Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Ruft von der VR-Bank für die Spende, Herrn Danny Lutze für den Aufbau des Beetes, Frau Schneider vom Obsthof Großmonra für die Pflanzen und Samen, sowie bei Herrn Matschuck für die Fotos.

Die Kinder und das Team der
DRK-Kita „Zwergenland“ Olbersleben

Ortschaft Rudersdorf

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Dirk Schauroth

Rudersdorf, Willerstedter Str. 62 a
donnerstags ..... von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Buttstädt

Termine Mai 2022

Samstag, 21.05.2022
13.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Oberreißen
13.00 Uhr Taufe in Willerstedt
Donnerstag, 26.05.2022 Christi Himmelfahrt
10.00 Uhr Andacht im Eßlebener Loh
Sonntag, 29.05.2022 Exaudi
15.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenvorstellung in Buttstädt

Bitte beachten Sie Aushänge, Änderungen sind möglich!

Termine Juni 2022

Freitag, 03.06.2022
19.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Buttstädt
Pfingstsonntag, 05.06.2022
10.00 Uhr Gottesdienst in Niederreißen
11.00 Uhr Gottesdienst in Hardisleben
12.30 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation in Buttstädt
14.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation in Rudersdorf
Pfingstmontag, 06.06.2022
10.00 Uhr Gottesdienst in Oberreißen
11.00 Uhr Gottesdienst in Nirmsdorf
Samstag, 11.06.2022
13.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Willerstedt
Sonntag, 19.06.2022 1. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Gottesdienst in Buttstädt
10.00 Uhr Gottesdienst in Oberreißen
11.00 Uhr Gottesdienst in Niederreißen
11.00 Uhr Gottesdienst in Rudersdorf
Freitag, 24.06.2022 Johannistag
18.00 Uhr Ökumenische Andacht
auf den Camposanto in Buttstädt
Anschließend gemeinsames Essen im Gemeindehaus
18.00 Uhr Andacht in Hardisleben
mit anschließendem Sommerfest im Park
Sonntag, 26.06.2022 2. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Gottesdienst in Willerstedt
11.00 Uhr Gottesdienst in Nirmsdorf

Seniorenkreise:
Buttstädt:
Dienstag, 14.06.2022 14.30 Uhr Gemeindehaus

Bitte beachten Sie Aushänge, Änderungen sind möglich!

Termine Juli 2022

Sonntag, 03.07.2022 3. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
auf dem Pferdemarkt in Buttstädt
Sonntag, 10.07.2022 4. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Gottesdienst in Oberreißen
10.00 Uhr Gottesdienst in Hardisleben
11.00 Uhr Gottesdienst in Niederreißen
11.00 Uhr Gottesdienst in Rudersdorf
Sonntag, 17.07.2022 5. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Gottesdienst in Buttstädt
11.00 Uhr Gottesdienst in Willerstedt
Sonntag, 31.07.2022 7. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Gottesdienst in Buttstädt
11.00 Uhr Gottesdienst in Nirmsdorf

Seniorenkreise:
Buttstädt:
12.07.2022 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Bitte beachten Sie Aushänge, Änderungen sind möglich!

Chorübungsstunden:

mittwochs:
17.30 Uhr Kinderchor mit David Bong
19.30 Uhr Kirchenchöre Rastenberg, Rudersdorf, Willerstedt
Gemeinsame Probe
freitags:
19.00 Uhr Posaunenchor
freitags:
12.30 -
13.15 Uhr Glaube Kunterbunt in der Grundschule Buttstädt
für die Kinder der 1. - 4. Klasse
montags:
ab 19.00 Uhr Kreativkreis „Nähen, Stricken, Häkeln, (Quatschen)“

Konfirmandenunterricht
immer donnerstags der geraden Kalenderwoche
im Gemeindehaus Buttstädt

Vorkonfirmandenunterricht
immer donnerstags der ungeraden Kalenderwoche
im Gemeindehaus Buttstädt

Christenlehre in Hardisleben:
donnerstags
16 Uhr für die Kleinen im Bürgerhaus
17 Uhr für die Großen im Bürgerhaus

Kontaktdaten:
Evang.-Luth. Pfarramt Buttstädt
Gustav-Reimann-Str. 1 99628 Buttstädt
Kirchenbüro, Archiv: Birgit Verwiebe
Dienstags 16-18 Uhr
Tel. 036373 / 40290| Fax: 036373/99668
www.kirche-buttstaedt.de
pfarramt.buttstaedt@ekmd.de

Bankverbindung:
Nordthüringer Volksbank e. G.
IBAN DE 85 8209 4054 0002 2661 80
BIC GENODEF1NDS

Evelin Franke, Pastorin, Hardisleben
Tel.:036377/80363 Mobil:0174-1739810
evelin.franke@ekmd.de
www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de
www.alter-friedhof-buttstaedt.de

Fair Trade Kiosk in Buttstädt

Die Kirchengemeinde Buttstädt betreibt in Zusammenarbeit mit dem ASB Sömmerda einen Kiosk mit Fair Trade Produkten. Es gibt Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Wein, Gewürze, verschiedene Süßwaren und kleine Geschenke zu kaufen, die garantiert unter fairen Bedingungen hergestellt wurden. Schauen Sie doch mal rein:

Geöffnet ist jeden Dienstag von 16 - 18 Uhr
im Kirchenbüro Buttstädt in der Gustav-Reimann-Str. 1

FAIRTRADE

Stadtkirche St. Michaelis Buttstädt - Was gibt es Neues?

Die Kirchengemeinde Buttstädt möchte sich wieder mal melden, was sich in Sachen Kirchenbau tut. Nun, die letzten Bautätigkeiten an der Kirche waren im Dezember 2021 die 4 Bohrungen, die rund um die Kirche den Baugrund untersuchen sollten. Es wurde dabei folgendes festgestellt: Die Ursache, warum sich vor dem Westgiebel der Kirche und entlang der Kanaltrasse (Gustav-Reimann-Straße sowie in Richtung Marktplatz) das Kopfsteinpflaster aufwölkt und sich der Westgiebel hebt, sind mineralogische Prozesse. Bei den Bohrungen wurde untersucht, dass Umkristallisationen von Anhydrit in Gips stattfinden, die zu den Hebungen führen. Für diese chemische Reaktion muss Wasser in das Kristallgitter des Anhydrits eingelagert werden, was in der Folge zur Bildung von Gips führt. Dieses Wasser kann durch Niederschlagswasser o. ä. in die Steinschichten eintreten. Durch die Reaktion kommt es zur Volumenvergrößerung des Anhydrits und folglich zu einer Hebung der Auffüllungen der Straße und der Bauwerke. Dadurch, dass die Kirche ein erhebliches Eigengewicht aufweisst, sind die Hebungen deutlich geringer als bei der daneben liegenden Straße, welche für jeden sichtbar sehr gewölbt ist. Auswertungen der Schäden an der Kirche durch die messtechnische Überwachung zeigt, dass eine leicht forstschreitende Hebung an der westlichen Giebelwand erfolgt. Diese vertikalen Hebungen bewegen sich in einem Zeitraum von 5 Jahren von 3,0 bis 5,0 mm. Es ist davon auszugehen, dass durch Wasserzufuhr weitere chemische Reaktionen stattfinden und somit die Hebungen fortschreiten werden. Durch die geplanten Bauarbeiten an den Trinkwasser- und Abwasserleitungen kann es zu weiteren Erschütterungen und damit Beschädigungen des Mauerwerkes kommen. (Auszüge aus der Auswertung der Baugrundsituation durch Herrn Dr. - Ing. Köhler - Geoplan Weimar)

Besonders dramatisch ist die Rissbildung an den Fenstergewänden der Westseite. Die Risse sind sehr tief und spalten die filigranen Einfassungen der Bleiglasfenster. Die Bleiglasfenster sind teilweise schon so angegriffen, dass sich die einzelnen Scheiben nach innen wölben und nur durch die Flexibiliät des Bleis nicht auseinanderbrechen (siehe aktuelle Fotos). Es ist zu hoffen, dass es nicht zum Herausbrechen der Scheiben kommt, dann sind sie für immer zerstört!! **Diese Werte, die kein Krieg bisher zerstören konnte, sind in Gefahr!!**

Auch in Sachen Bundesfördermittel sind wir zusammen mit Pfarrerin Franke, Superintendenten Dr. Heidbrink, Präses Hans-Jürgen Bauer und Kirchenbaureferentin Frau Hildebrandt aktiv, um die uns bereits 2019 zugesagten Gelder zu akquirieren. Zuletzt lud uns der Bundestagsabgeordnete unseres Wahlkreises der SPD, Herr Dr. Becker, zu einem Videocall ein. Dabei wurde ihm die Sachlage erläutert und die Dringlichkeit ans Herz gelegt. Er versprach, sich mit den Thüringer Politikern in Verbindung zu setzen, damit sich der Freistaat an den Kosten der Restaurierung der Kirche beteiligt. Zunächst muss allerdings erst das Einvernehmen mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege geschlossen werden, um Planungen angehen zu können. Herr Dr. Becker versprach uns, dass die Bundesfördermittel im Moment nicht in der Gefahr sind, zu verfallen.

Wenn Ihnen das Wohl unserer schönen Stadtkirche am Herzen liegt, bringen Sie sich ein! Wir suchen immer noch Mitstreiter für diesen weiten Weg! Die Kirche soll nicht nur für religiöse Zwecke genutzt werden, sondern ein Ort der Kultur und Begegnung werden für alle Bürger der Umgegend von Buttstädt. Das ist es doch wert, sich einzusetzen, damit wir im ländlichen Raum auch teilhaben können an Kultur und nicht immer erst 20 km nach Weimar oder weiter nach Erfurt, Jena, Naumburg fahren zu müssen!

Beste Grüße aus dem Pfarramt - ich halte Sie auf dem Laufenden!
Birgit Verwiebe

Bohrkerne der verschiedenen Schichten - Kirche Buttstädt

Rissbildung an den Fenstergewänden Kirche Buttstädt

Rissmonitoring Kirche Buttstädt

Die Atempause ist zurück

**Mittwochs, 12 Uhr Michaeliskirche -
ab dem 9.06. bis zum 12.10.2022**

Nachdem die Atempause des letzten Jahres mit ihren 24 Terminen über 900 Menschen erreicht hatte, was sicher auch dem geschuldet war, dass der Alte Friedhof BUGA-Aussenstandort war, beschloss die Kirchengemeinde Buttstädt mit Pfarrerin Evelin Franke und Pfarrer Johannes Schmidt, diese schöne Sommertradition in Buttstädt weiterzuführen. Was liegt in diesem Jahr näher, als sich dem 500. Jahrestag der Bibelübersetzung durch Martin Luther zu widmen! Es gibt zahlreiche Ausführungen der Bibel mit dem Anspruch, sie an die Zeiten, in denen die Menschen leben, anzupassen. Das Thema der Atempause wird sein: „500 Jahre Bibel – Ein Buch mit sieben Siegeln“. Wir dürfen uns auf kurzweilige Auszüge aus der Bibel freuen, die uns durch viele interessante Gäste im Gespräch nahegebracht werden. Musik wird ebenso dabei sein!

Also lassen Sie sich wieder einladen in die schöne Michaeliskirche zu einer verdienten „Atempause“!

Birgit Verwiebe
Kirchengemeinde Buttstädt

Katholische Filialkirche „St. Marien“

Lohstr. 10, Buttstädt

Offene Kirche

Wir sind da für alle, die gern reinschauen möchten
und die Stille im Gebet suchen.

Am Samstag vor Pfingsten, den 04.06. von 10.00 bis 18. 00 Uhr
Während des Pferdemarktes ist die Kirche
am Samstag, den 02.07. von 13.00 bis 18.00 Uhr
und
am Sonntag, den 03.07. von 13.00 bis 16.00 Uhr zum Gebet geöffnet.
Darüber hinaus ist jeden Donnerstag um 18.00 Uhr und am
Sonntag um 9.00 Uhr Heilige Messe.
Herzliche Einladung.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt
Herausgeber: Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Buttstädt **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel zwei monatlich, kostenlos im Gebiet der Landgemeinde Buttstädt Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

- Anzeigenteil -

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können. **brot-fuer-die-welt.de**

Brot für die Welt

Würde für den Menschen.

Mitglied der actalliance

Mobile Jobsuche einfach & schnell

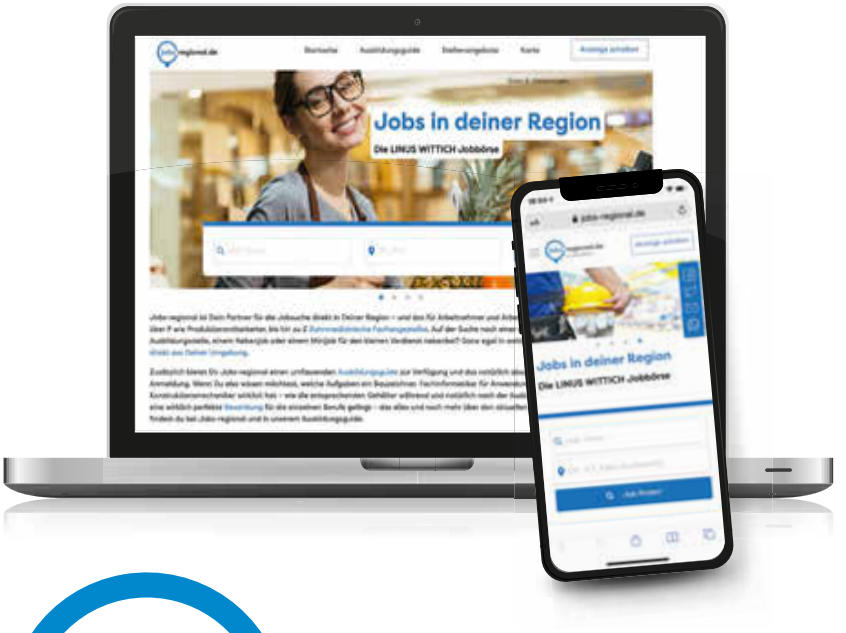

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Erscheinungsdauer print:
Einmalig
Erscheinungsdauer online:
Vier Wochen

Erscheinungstermin:
Frei wählbar
i.d.R. wöchentliche Erscheinung
Anzeigenschluss:
Es gelten unsere regulären Anzeigenschlüsse

WITTICH MEDIEN

In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau | Tel. 03677 2050-0

Printanzeige **buchen** 1.

Einfach **Stellenangebot** im **Wunschgebiet** schalten

plus **79,-** 2.

Onlineauftritt im PDF-Format **dazu**

vier Wochen **online** 3.

auf **jobs-regional.de** gefunden werden

Wärmepumpe als umweltfreundliche Alternative

-Anzeige-

Wer mit Öl oder Erdgas heizt, muss seit Anfang des Jahres tiefer in die Tasche greifen.

Grund für die Verteuerung ist die CO_2-Abgabe, die dazu führen soll, dass deutlich weniger fossile Energieträger genutzt werden. Aktuell werden 25 Euro pro Tonne CO_2 fällig, bis 2025 wird der Preis jedes Jahr um mindestens fünf Euro steigen, 2025 beträgt er dann 55 Euro pro Tonne.

Damit beim Heizen nicht auf Jahre hinaus draufgezahlt werden muss, ist also eine Alternative gefragt, die umweltfreundlich und zukunftsorientiert ist. Hier kommen effiziente Wärmepumpen ins Spiel: Diese nutzen thermische Energie aus der Umgebungsluft, dem Erdreich oder dem Grundwasser, um Häuser mit Wärme für Heizung und Warmwasser zu versorgen –- und sind förderfähig. *HLC*

Foto: HLC/STIEBEL ELTRON

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer neuen
Fenster- und Türenwelt.

Auf 1.000 m² können Sie Ihre neuen Fenster und Türen erleben und ausprobieren!

Fenster- und Türenwelt
Buttstädter Str. 44 · 99510 Apolda
Tel: 03644/507960
www.Integral-Fenster.de

Integral
Fenster · Türen · Rolladen GmbH

Fertigteil-Esse aus Beton
- aus eigener Produktion - mit Zertifikat
- schnelle Montage, massive Bauweise

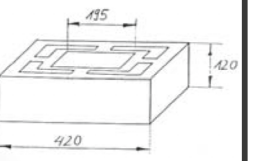

Beton Müller
R.-Wagner-Str. 15,
99510 **Apolda**
Tel: 03 644 - 56 31 78

57,12 € / lfm.
(inkl. 19 % MwSt.)

Kompetente Partner in Ihrer Region!

neo-GARDEN
Wohnwert neu definiert

Alu-Terrassendach
5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und dimmbarer LED-Beleuchtung
Preis: 4.999,00 EUR

neo-GARDEN
Inhaber: Uwe Meersteiner
Am Wolfsbach 6
99439 Am Ettersberg
kontakt@neo-garden.de
Tel.: 036452 189 943
Fax: 036452 762 074
Mobil: 0163 1529510
Web: neo-garden.de

WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

www.sweezy-club.de

IN DESSAU ENTSTEHT DAS GRÖSSTE PARTYPARADIES EUROPAS

COMING SOON

SEI VON ANFANG AN DABEI
FESTIVAL | CLUB | HOTEL
365 TAGE 24/7

AUF SWEEZY-CLUB.DE KANNST DU UNS KENNENLERNEN. SCHAU VORBEI UND SICHER DIR KOSTENLOSE PAPES ZU DIR NACH HAUSE.

www.sweezy-club.de

BMB BAUMASCHINEN BUTTSTÄDT
VERMIETUNG I HANDEL I SERVICE

Wir vermieten BAUMASCHINEN jeglicher Art:
Minibagger (1,2 to bis zu 10 to), Radlader, Rüttelplatten, Stampfer, Gartenfräsen
Kleinmaschinen wie:
Trennschneider, Abbruchhammer, Bohrhammer, Kernbohrgeräte, Lasergeräte usw.
Minibagger ab 59,50 Euro pro Tag* I Radlader ab 54,00 Euro pro Tag*
*Preise sind Monatsmietpreise inkl. Steuer
An– und Abtransport möglich
Lohstraße 7 • 99628 Buttstädt 036373 - 18 62 08 0151 - 57 12 93 04
www.baumaschinen-buttstaedt.de

WWW.WITTICH.DE

Ab sofort erhältlich!

Rund um den Fröbelturm – Augenblicke der Zeit

Autorin Elvira Grudzielski

39,95

Im Buch:
„Rund um den Fröbelturm - Augenblicke der Zeit" ist ein gelungener, farbenfroher Bildband mit zahlreichen Eindrücken aus den einzelnen Orten, über Menschen mit ihren Geschichten von gestern und heute.
Der Band beschreibt den Zeitenwandel in einer ländlichen Region abseits vom großen Weltgeschehen. Als drittes Buch in der Reihe „Rund um den Fröbelturm" ist die Ausgabe eine weitere geschichtliche Bereicherung für die Menschen in ihrer Heimat, aber ebenso für neugierige Touristen die diese Region für sich entdecken.

19,99

Die bereits 2te Auflage von Band 1 ist ebenfalls wieder erhältlich!

Verkaufsstellen:
- Buchhandlung Oberweißbach
  Sonneberger Str. 9, 98744 Schwarzatal / OT Oberweißbach, Telefon: 036705-62274
- Buchhaus a. Rwg-Zeitschriften-Lotto-Tabak
  Am Rennweg 2, 98724 Neuhaus a. Rwg., Telefon: 03679-7278507
- Snuffels Lotto-Tabak-Geschenk-Buch
  Anne-Frank-Straße 1, 07407 Rudolstadt (OT Schwarza, neben ALDI), Telefon: 03672-4894190

sowie unter buch@wittich-herbstein.de

WITTICH MEDIEN

Denken Sie an Ihre
Danksagung

Familien- und Traueranzeigen

Fragen Sie nach unseren aktuellen Musterkatalogen mit vielen Motiven und Textvorschlägen.
Gerne sind wir Ihnen bei der Gestaltung und Buchung Ihrer persönlichen Danksagungsanzeige behilflich.

Ihre Medienberater/in

Eckhardt Köppe
Tel.: 03634 3198641
Mail: e.koeppe@wittich-langewiesen.de

Sybille Fricke
Tel.: 0152 59428561
Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Andreas Thurm
Tel.: 03634 3198641
Mail: a.thurm@wittich-langewiesen.de

Sömmerda · Weißenseer Straße 56

Friseurmeisterin Iris Walther
- Mobiler Friseurservice -
Großbrembach • Hainstraße 31
Tel. 03 64 51 / 6 04 82
Funk 01 62 / 3 69 37 71
Ihr Friseur für zu Hause

Fachzentrum für Treppenlifte
✆ 0 36 77/ 667 4 808
www.Treppenlifte-Ilmenau.de
Sitzlifte • Plattformlifte • Hebebühnen

NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU
FOTO KOCH Buttstädt
Passbild + Fotografie u. Trauer und Glückwunschkarten
Paketshop
Heidrun u. Peter Koch, Obertorstr. 18
Neue Tel.-Nr. 036373 139377
Neue Öffnungszeiten:
Montag + Dienstag + Mittwoch
10.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
fotopkoch@porst-buttstaedt.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
...stark in der Region
- Aufkleber
- Banner
- Broschüren
- Bücher
- Flyer
- Plakate
- Kalender
- Werbemittel
- Zeitungen

und vieles mehr…

LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43
98693 Ilmenau
Telefon: 03677 2050-0
info@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de

Containerdienst Pfaffe GmbH

Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb § 56 KrWG
www.containerdienst.pfaffe.net

Containerdienst Pfaffe GmbH
Am Wahl 14b, 99439 Berlstedt
☎036452 794 0 🖷036452 794 40
✉containerdienst@pfaffe.net

- **Ankauf von Schrott und Buntmetallen**
- **Bereitstellung von Containern 1,5 m³ – 34 m³**
- **Anlieferung von Sand, Kies, Erde, Betonrecycling**
- **Anlieferung von Abfällen sowie Abholung diverser Materialien auf dem Betriebshof**
- **Entsorgung von Asbest, Dachpappe, Mineralwolle, Müll, Bauschutt, Baustellenabfälle, Grünschnitt, etc.**
- **Abriss- & Baggerarbeiten, Entrümpelung**
- **Baumfällarbeiten, Entfernen von Gräbern**
- **Baumaschinenvermietung: Hebebühne, Rüttelplatte, Minibagger**

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr · Sa. 8.00 - 12.00 Uhr